

Satzung Oktopus-Spacediver Bremen e.V

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1 Der Verein führt den Namen "**Oktopus-Spacediver Bremen e.V.**" und ist in das Vereinsregister der Stadt Bremen eingetragen.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bremen, die Geschäftsadresse befindet sich bei der/dem gewählten 1. Vorsitzenden.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4 Der Verein dient nur sportlichen Interessen. Er ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§ 2 Aufgaben

- 1 Sporttauchen mit und ohne Gerät.
- 2 Förderung der gesunden körperlichen und geistigen Kräfte durch Übung und Training.
- 3 Unterwasserfilmen und Unterwasserfotografie.
- 4 Förderung und Wissensverbreitung zur Erhaltung der Unterwasserflora und Unterwasserfauna.
- 5 Wahrung und Verbreitung der Interessen des Sporttauchens und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten im In- und Ausland.
- 6 Ausbildung und Förderung des Tauchsports und der mit ihm in Verbindung stehenden Sportarten und sportlichen Wettkämpfe.

§ 3 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann werden, wer das Bestreben des Vereins offensichtlich unterstützen will.
- 2 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- 4 Ein Antrag kann bei versagenden Gründen abgelehnt werden.
- 5 Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins und die Verpflichtung zur Entrichtung des festgesetzten Jahresbeitrages anerkannt.
- 6 Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- 7 Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres in den Verein eintreten, zahlen den anteiligen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail mit Empfangsbestätigung an den Vorstand mindestens 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss nach § 6.

§ 6 Ausschluss

- 1 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 2 Kommt eine 2/3 Mehrheit im Vorstand nicht zustande, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheiden.
- 3 Ein Vorstandsentscheid ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.
- 4 Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied durch Wort oder Tat dem Verein so schadet, dass sein Verbleib im Verein als untragbar angesehen werden muß.
 - b) Wenn ein Mitglied sich weigert, den Beitrag zu entrichten oder mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt (ausgenommen § 7 Abs. 4).
 - c) Wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist.
- 5 Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen (ausgenommen § 6 Abs. 4 c).

Satzung Oktopus-Spacerdiver Bremen e.V

6 Verbindlichkeiten:

- a) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle seine Rechte gegenüber dem Verein.
- b) Rückzahlung überzahlter Beiträge finden nicht statt.
- c) Alle Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, insbesondere bei nicht geleisteten Beiträgen und anderen Haftungen.

§ 7 Mittel, Beiträge, sonstige Pflichten

- 1 Die erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden, Zuwendungen und Stiftungen,
 - c) Veranstaltungen.
- 2 Die Jahreshauptversammlung bestimmt jährlich die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit.
- 3 Freiwillig geleistete Zahlungen gelten im Falle mangelnder Zweckbestimmung als Spenden.
- 4 Einem Antrag auf Ermäßigung oder Erlass der Beiträge für ein Geschäftsjahr kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer Umstände stattgeben. Dieser Antrag ist formlos schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5 Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.
- 6 Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der Satzung entsprechen.
- 7 Die Mitglieder dürfen keine unbegründeten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung oder der Geschäftsordnung widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 8 Haftungen, Versicherung

- 1 Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten mit seinem liquiden Vermögen.
- 2 Eine abgeschlossene Sportversicherung beinhaltet den allgemeingültigen Sportversicherungsumfang.
- 3 Der Verein ist nicht verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz zu unterhalten.
- 4 Der Verein haftet nicht für Schäden, die von einem/einer Übungsleiter:in und Tauchlehrer:in oder von seinen Mitgliedern fahrlässig begangen werden.
- 5 Haftungsansprüche gegenüber dem Verein oder einem der Mitglieder bestehen nur im Rahmen des jeweilig gültigen Versicherungsschutzes. Darüber hinausgehende Ansprüche sind hiermit ausgeschlossen.
- 6 Beteiligung an Veranstaltungen sowie Benutzung zur Verfügung gestellter Anlagen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Benutzers.
- 7 Gäste sind nicht in den Versicherungsschutz eingeschlossen, sie haben für einen eigenen Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 9 Organe

- 1 Die Organe sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse

§ 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a) erste/r Vorsitzende:r
 - b) zweite/r Vorsitzende:r
 - c) Schatzmeiste:r
 - d) Schriftführer:in
 - e) Pressewart:in
 - f) Sportwart:in
 - g) Gerätewart:in

Satzung Oktopus-Spacediver Bremen e.V

- 2 Der geschäftsführende Vorstand ist:
 - a) erste/r Vorsitzende:r
 - b) zweite/r Vorsitzende:r
 - c) Schatzmeister:inJeweils zwei von ihnen zusammen haben vertretungsberechtigte Unterschriftsvollmacht.
- 3 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Wahrung der gesetzten Aufgaben. Die Ausschüsse dienen der Unterstützung der Vorstandsarbeit.
- 4 Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und darf der Satzung nicht widersprechen.
- 5 Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, die steuerliche Ehrenamtszuschale kann für die Vorstandsarbeit geltend gemacht werden.
- 6 Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7 Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat und eine Übergabe erfolgt ist.
- 8 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9 Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen.
- 10 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Ehrenmitgliedschaft beschließen. Die Ehrenmitgliedschaft kann beitragsfrei gestellt werden und ist widerruflich.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1 Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens jedoch eine bis zum Ende eines Geschäftsjahres.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) Mitgliederversammlungen schriftlich mit einer Tagesordnung einzuberufen.
 - b) Die Einladung ist mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail durch den Vorstand zuzustellen. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben oder bei denen die E-Mail nicht zustellbar war, werden per Brief eingeladen.
 - c) Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 14 Kalendertage vor dem angekündigten Versammlungstermin zugegangen sein.
 - d) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- 3 Auf Verlangen von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe des Gegenstandes und/oder der Gründe, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, die von ihm persönlich abzugeben ist. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.
- 5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Ist keines anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.
- 6 Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 7 Beschlüsse sind im Protokoll einzeln aufzuführen.

§ 12 Satzungsänderung

- 1 Änderungen der Satzung erfolgen über eine Mitgliederversammlung.
- 2 Der Antrag der Änderung muss begründet sein und auf der Tagesordnung stehen.
- 3 Eine Änderung der Satzung gilt als beschlossen, wenn mindestens 60% aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

Satzung Oktopus-Spacerdiver Bremen e.V

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1 Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der dazugehörigen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- 2 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3 Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich davon 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 4 Sind weniger anwesend, so ist innerhalb der nächsten 30 Tage eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit den Auflösungsbeschluss fassen kann.
- 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vermögens. Der Begünstigte muss den Status der Gemeinnützigkeit haben. Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamts.
- 6 Die Mittel sollen einem Institut oder einer Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, welche sich verdient gemacht hat, die Unterwasserflora und Unterwasserfauna zu erhalten und durch Menschenhand entstandene Schäden zu beheben.
- 7 Sollten § 13 Abs. 5 und 6 nicht zur Anwendung kommen, wird das Vermögen des Vereins der "Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" zur Verfügung gestellt.
- 8 Ausgenommen sind Rückzahlungen, Kredite und sonstige Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten.

§ 14 Datenschutzerklärung

- 1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern und E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2 Als Mitglied des Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), Landestauchsportverband Bremen (LTVB), Landessportbund (LSB) und der Grienbergsee Interessengemeinschaft Tauchen (GSI-T) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei, falls notwendig, Name, Anschrift, Alter und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 3 Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Stadtteilzeitungen über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), Landestauchsportverband Bremen (LTVB), Landessportbund (LSB) und der Grienbergsee Interessengemeinschaft Tauchen (GSI-T) von dem Widerspruch des Mitglieds.
- 4 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Vereinsveranstaltungen und im Verein angeregte Veranstaltungen und die Ergebnisse per E-Mail und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung per E-Mail und auf der Vereinshomepage. Mitgliederverzeichnisse werden regelmäßig nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- 5 Beim Austritt werden Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Satzung Oktopus-Spacediver Bremen e.V

- 6 Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzung wurde am 23.04.2024 neu gefasst worden.
Eintragung im Vereinsregister Amtsgericht Bremen VR 2414 HB am 17.7.2024.